

Information der Verwaltungsgemeinschaft Weiherhammer zu den Bürgerentscheiden in der Gemeinde Weiherhammer

am 20.03.2011

Wie viele Stimmen können bei den Bürgerentscheiden vergeben werden?

Es können bis zu **drei Stimmen** vergeben werden. Für jeden der beiden Bürgerentscheide kann eine „Ja-Stimme“ oder „Nein-Stimme“ vergeben werden. Außerdem kann eine weitere Stimme bei der Stichfrage vergeben werden.

Wie wirkt es sich auf die Gültigkeit der Stimmvergabe aus, wenn nicht alle drei Stimmen vergeben werden?

Die Gültigkeit der Stimmvergabe ist **für jeden Bürgerentscheid gesondert** zu beurteilen, da es sich um rechtlich selbständige Abstimmungen handelt. Wird bei den Bürgerentscheiden oder bei der Stichfrage keine Stimme vergeben, sind nur diese Stimmvergaben ungültig. Die für die anderen Abstimmungen abgegebenen Stimmen sind trotzdem gültig.

Welchem Zweck dient die Stichfrage?

Der Gemeinderat war gemäß Art. 18 a Abs. 12 Satz 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern verpflichtet, eine Stichfrage zu beschließen, da zwei inhaltlich gegenläufige Bürgerentscheide gleichzeitig zur Abstimmung stehen. Die Stellung einer **Stichfrage ist notwendig**, da es theoretisch möglich ist, dass sich miteinander nicht vereinbare Entscheidungen bei den Bürgerentscheiden ergeben, da jeder Gemeindebürger eine Stimme für jeden Bürgerentscheid hat. Widersprechende Entscheidungen könnten aber nicht umgesetzt werden.

Was ist unter dem Abstimmungsquorum zu verstehen?

Das Abstimmungsquorum besagt, dass die bei einem Bürgerentscheid gestellte Frage in dem Sinne entschieden ist, in dem sie von der Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit in Gemeinden bis zu 50.000 Einwohner **mindestens 20 von Hundert der Abstimmungsberechtigten** beträgt.

Wie wirkt sich das Abstimmungsquorum auf das Ergebnis der Bürgerentscheide aus, wenn zwei sich inhaltlich nicht miteinander zu vereinbarende Bürgerentscheide und eine Stichfrage zur Abstimmung stehen?

Der Stichtscheid hat nur dann Bedeutung, wenn gleichzeitig durchgeführte, inhaltlich nicht miteinander zu vereinbarende Bürgerentscheide jeweils für sich genommen zwar das Abstimmungsquorum erreicht haben, aber zu einem **widersprüchlichen Abstimmungsergebnis** geführt haben. Erreicht nur ein Bürgerentscheid das erforderliche Abstimmungsquorum, liegt keine widersprüchliche Entscheidung vor, da der andere Bürgerentscheid mangels ausreichender Stimmenzahl ungültig ist. In diesem Fall ist der Stichtscheid bedeutungslos. Das gleiche gilt auch für den Fall, wenn beide Bürgerentscheide nicht das notwendige Abstimmungsquorum erreichen.

Beim Stichtscheid selbst ist **kein** Abstimmungsquorum erforderlich. Erreichen also beide Bürgerentscheide das notwendige Abstimmungsquorum und werden sie in der Weise beantwortet, dass die Entscheidungen nicht miteinander zu vereinbaren sind, entscheidet im dann ausschlaggebenden Stichtscheid das Mehrheitsvotum der Stichfrage. Es gilt dann der Bürgerentscheid, der in der Stichfrage die höchste Stimmenzahl erhalten hat.